

15. Dezember 2016

Zwölfter Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

12. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des

11. Nachtrags vom 16. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 5

Regionen und Bußgeldstellen

(1) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat folgende Regionen:

- Region Nord mit Sitz in Hannover für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie den Regierungsbezirk Detmold von Nordrhein-Westfalen,
- Region Mitte mit Sitz in Wuppertal für die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen ohne den Regierungsbezirk Detmold, Thüringen und von Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die kreisfreien Städte Mainz und Worms,
- Region Süd mit Sitz in München für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Saarland und Rheinland-Pfalz ohne die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, ohne die Kreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen und ohne die kreisfreien Städte Mainz und Worms.

(2) Die Regionen unterhalten dezentrale Dienstleistungszentren.

(3) Die Regionen unterhalten Bußgeldstellen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.

(4) Die Regionen sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbstständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt sind. Sie sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung aller Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 209 SGB VII, 130 OWiG.

2. § 23 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung

(5) Die Geschäftsführer der Regionen oder die von ihnen beauftragten Angestellten der Berufsgenossenschaft nehmen an den Sitzungen der besonderen Ausschüsse der Regionen als Berichterstatter mit beratender Stimme teil und sind für die Schriftführung verantwortlich.

3. § 28 der Satzung erhält folgende Fassung**§ 28****Lohnnachweis****(entfällt zum 1. Januar 2019)**

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Lohnnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wenn sie während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Lohnnachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden. Der Unternehmer, der diesen Vordruck bis zum 15. Januar eines Jahres nicht erhalten hat, muss ihn sich unverzüglich beschaffen. Der Lohnnachweis hat die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) für das abgelaufene Kalenderjahr zu enthalten. Die Angaben sind auf die verschiedenen Veranlagungen des Unternehmens zu den Gefahrklassen aufzuteilen.
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Entschädigungen erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Die Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:
- die Bezeichnung des Unternehmensteils
 - die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer
 - die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden
 - die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte

Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe haben die Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag gewährleistet ist (§ 165 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VII). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§§ 165 Abs. 4, 166 SGB VII).

- (3) Reichen die Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

4. § 28a der Satzung wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung**§ 28a****Elektronischer Lohnnachweis**

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 16. Februar des Folgejahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagungen des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Die Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Entschädigungen erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Die Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Unternehmensteils
- die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer
- die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden
- die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte

Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe haben die Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag gewährleistet ist (§ 165 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VII). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§§ 165 Abs. 4, 166 SGB VII).

(3) Reichen die Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

12. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

5. § 29 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 29

Beitragsüberwachung

Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüft die Berufsgenossenschaft und bestimmt hierfür die Prüfabstände (§ 166 Abs. 2 Satz 4 SGB VII). Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Arbeitsentgelte vom Unternehmer nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet wurden, kann die Berufsgenossenschaft eine Prüfung nach § 166 Abs. 1 SGB VII durchführen (§ 166 Abs. 2 Satz 5 SGB VII). Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Veranlagung, die Lohnnachweise, die Arbeitsstundennachweise und die Zuordnung der Arbeitsentgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen zu prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

Artikel II

- (1) Die Änderungen zu Artikel I treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Artikel I Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2019 außer Kraft.

**Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am
15. Dezember 2016.**

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Wolfgang Kreis

12. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 15. Dezember 2016 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416 – 69220.00 – 2448/2016
Bonn, den 5. Januar 2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Warburg)

Siegel